

Stadtgemeinde Wolfsberg Kärnten	
Eingel.: -1. Okt. 2021	
AZ: 640-01-10254/21	
Ref. SV	
Beilagen: Vollständig <input type="checkbox"/>	Unvollständig <input type="checkbox"/> Keine Beilagen <input type="checkbox"/>

Datum	01.10.2021
Zahl	WO6-STVO-4760/2021 (002/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-4760/2021(002/2021), vom 1.10.2021, womit zwecks **Durchführung eines Flohmarktes** (straßenpolizeiliche Bewilligung der Stadtgemeinde Wolfsberg, Zl. 640-01-10185/2021) am **2.10.2021**, für den Rathausplatz im Ortsgebiet von Wolfsberg, Bezirk Wolfsberg, vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 43 und § 44 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 wird verordnet:

§ 1

Der **Rathausplatz** wird am **2.10.2021 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, von der Einbindung Stadthammerstraße bis zur Einbindung in den Hohen Platz, für den gesamten Fahrzeugverkehr, ausgenommen Zu- und Abfahrt Anrainer und Aussteller, in beiden Fahrtrichtungen, gesperrt.

Die Verkehrssperre ist durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" mit Zusatztafeln gemäß § 54 StVO, auf denen die Ausnahmen vom Fahrverbot ersichtlich sind, kundzumachen.

Die Absperrung hat mittels Scherengitter zu erfolgen.

§ 2

Die Umleitungen sind in Entsprechung des Bescheides der Stadtgemeinde Wolfsberg, Zl. 640-01-10185/2021 durchzuführen. Die Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Ziffer 16 b StVO sind zur Aufstellung zu bringen.

§ 3

Auf die Verkehrssperre ist durch Anbringung von Ankündigungstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

§ 4

Dauernde Verkehrsbeschränkungen die den Veranstaltungsverkehrsmaßnahmen widersprechen, sind für die Dauer der Veranstaltung abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine

Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF durch den Veranstalter, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wolfsberg und der Stadtgemeinde Wolfsberg anzubringen.

§ 6

Der Veranstalter wird verhalten, dafür Sorge zu tragen, dass für Notfälle zumindest eine Fahrspur frei bleibt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Wolfsberg, Stadtmarketing, z.H. Frau Eva Schatz, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
2. Stadtgemeinde Wolfsberg, z.H. Fr. Mori Juliane, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg;
4. z.A.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am:

-1. Okt. 2021

Abgenommen am

